

# RS Vwgh 2001/10/30 98/14/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

### Rechtssatz

Es ist Aufgabe des Geschäftsführers darzutun, weshalb er nicht dafür habe Sorge tragen können, dass die GmbH die angefallenen Abgaben entrichtet hat, widrigenfalls von der Abgabenbehörde eine schuldhafte Pflichtverletzung angenommen werden darf. Reichen die Mittel zur Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, so hat der Vertreter nachzuweisen, dass die vorhandenen Mittel anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten verwendet wurden, andernfalls haftet der Geschäftsführer für die nicht entrichteten Abgaben der Gesellschaft. Eine Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers oder einiger Gläubiger stellt somit eine schuldhafte Pflichtverletzung durch den Vertreter dar, soferne dieses Verhalten eine Verkürzung der Abgaben bewirkt hat (Hinweis E VS 22. September 1999, 96/15/0049).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998140142.X01

### Im RIS seit

05.03.2002

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>